

STATUTEN

DES

TENNISCLUB PORT

VEREIN MIT SITZ IN PORT

vom 15. Mai 2024

STATUTEN DES TENNISCLUB PORT

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

TENNISCLUB PORT

besteht mit Sitz in Port ein Verein nach Massgabe der Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Art. 60 ff ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennis-Sports im kameradschaftlichen Sinne. Er ist politisch, konfessionell und sprachlich neutral.

Art. 3

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, seinen Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Mitgliedschaften

Art. 4

Der Verein ist Mitglied von Swiss Tennis und dem Regionalverband Biel/Bienne-See-land Tennis.

Der Vorstand kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschliessen, sofern diese auf die Förderung des Sportes ausgerichtet sind und ihre Ziele die Interessen des Vereins nicht beeinträchtigen.

Art. 5

Ausser diesen Statuten und den gestützt darauf erlassenen Reglementen und Ausführungen sind für den Verein die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Spielregeln übergeordneter Organisationen, in welchen der Verein Mitglied ist, massgebend.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederkategorien

Art. 6

Die Mitglieder gehören folgenden Kategorien an: Aktivmitglieder, Veteranen, Ehrenmitglieder, Studenten, Junioren, Schüler, Zweitmitglieder und Passivmitglieder/Gönner.

Art. 7

Als Aktivmitglieder gelten alle Personen ab Beginn des Vereinsjahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden.

Art. 8

Veteran kann ein Mitglied auf eigenen schriftlichen Antrag werden, frühestens jedoch im Vereinsjahr, in welchem das Mitglied das ordentliche Rentenalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (SR. 831.10) erreicht.

Der Antrag ist per Brief oder E-Mail an den Vorstand einzureichen.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen von der Vereinsversammlung ernannt werden, welche sich um den Club oder den Tennissport in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 10

Als Studenten gelten Mitglieder, die im laufenden Vereinsjahr 20 Jahre alt werden und noch in Ausbildung sind oder an einer Hochschule, einer Fachhochschule, einer Berufsmaturitätsschule oder an einer anderen Weiterbildungseinrichtung immatrikuliert sind (mindestens für ein volles Jahr). Mitglieder gelten solange als Student, wie sie jährlich eine schriftliche Bestätigung des Ausbildungsbetriebes oder einen gültigen Immatrikulations-Nachweis oder eine gültige Studentenkarte der Lehranstalt/Weiterbildungseinrichtung erbringen können.

Art. 11

- a) Als Schüler gelten Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag.
- b) Junioren sind alle Jugendlichen ab dem Vereinsjahr, in dem sie 17 Jahre alt werden bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 19 Jahre alt werden.

Art. 12

a) Passivmitglieder und Gönner sind natürliche Personen, Handelsgesellschaften und juristische Personen, welche weder spielberechtigt noch bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sind.

Bei Vereinsanlässen geniessen sie die gleichen Vergünstigungen wie Aktivmitglieder.

b) Wer in einem anderen Tennisclub Vollmitglied ist, kann eine Zweitmitgliedschaft beantragen. Die Zweitmitgliedschaft können nur Mitglieder ab dem 20. Altersjahr beantragen. Zweitmitglieder dürfen keine Gäste auf den Platz einladen und sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand behält sich vor, den Anspruch auf eine Zweitmitgliedschaft zeitweilig zu sistieren.

Aufnahme

Art. 13

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Für minderjährige Personen bedarf das Gesuch der Bestätigung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 14

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen oder mit Auflagen verbinden.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

Austritt / Ausschluss

Art. 15

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember).

Art. 16

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Art. 17

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Vereinsversammlung zu, welcher schriftlich und begründet innerhalb von dreissig Tagen nach Eröffnung an den Vorstand zu richten ist. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Vereinsversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

Art. 18

Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten; die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club sind zu erfüllen.

Rechte und Pflichten

Art. 19

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, die Reglemente und Beschlüsse des Vereins und die Anordnungen der Organe zu beachten und zu befolgen und das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club ist termingerecht nachzukommen.

Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das neue Mitglied die Statuten, Reglemente und bisherigen Beschlüsse ohne Einschränkungen.

Die Clubanlagen dürfen im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Reglemente von den berechtigten Mitgliedern (Art. 7 - 12) benützt werden.

Der Übertritt in eine kostengünstigere Kategorie ist nur gültig, wenn das Mitglied den Wechsel mit schriftlicher Anzeige auf postalischem Weg bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) dem Vorstand anzeigt.

Art. 20

Nur Aktiv-, Veteranen-, Ehrenmitglieder, Studenten und Junioren sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

Passivmitglieder/Gönner, Schüler und Zweitmitglieder sind weder aktiv noch passiv stimm- und wahlberechtigt.

III. FINANZEN

Mitgliederbeiträge

Art. 21

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 22

In Härtefällen, wie Militärdienst, Schwangerschaft oder berufliche Abwesenheit während mindestens drei Monaten während der Spielzeit kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin den Jahresbeitrag angemessen reduzieren.

Anteilscheine

Art. 23

Gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 20.3.07 werden keine Anteilscheine mehr ausgestellt.

Weitere Bestimmungen

Art. 24

Die weiteren Mittel des Vereins werden durch Veranstaltungen aller Art, private und öffentliche freiwillige Beiträge und bei Sponsoren beschafft.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen; für die Organe des Vereins bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANE DES VEREINS

Organe

Art. 26

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

VEREINSVERSAMMLUNG

Zuständigkeit

Art. 27

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat namentlich die folgenden Befugnisse:

- Behandlung von Einsprachen gegen das Protokoll
- Beratung und Genehmigung der Berichte aller anderen Organe
- Entlastung der Vereinsorgane
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets einschliesslich der Erhöhung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Festsetzung der Platzgebühren
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Clubs oder die Fusion mit einem anderen Club
- Erteilung von Richtlinien an die Vereinsorgane.

Einberufung

Art. 28

Ordentliche Vereinsversammlungen finden alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, sofern der Vorstand dies als notwendig erachtet oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Traktanden verlangt wird.

Der Vorstand kann die Vereinsversammlungen sowohl physisch oder online bzw. über Wege der elektronischen Kommunikation, namentlich mittels elektronischer Abstimmungsplattform, durchführen.

Bei einer elektronischen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten, wie bei einer physischen Versammlung.

Art. 29

Vereinsversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einberufen.

Die schriftliche Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

Anträge

Art. 30

Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche nur gültig sind, sofern sie in schriftlicher Form mit Unterschrift bis Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) eingereicht werden.

Anträge haben die Grundsätze der Einheit der Materie und der Einheit der Form zu wahren.

Organisation

Art. 31

Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Präsident/Tagespräsident ernennt die Stimmzähler und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Eine Beschlussfassung ist nur über Geschäfte, welche in der Traktandenliste enthalten sind, möglich.

Art. 32

Das Protokoll der Vereinsversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung, unterzeichnet durch den Präsidenten und den Protokollführer sowie durch die Stimmzähler, sofern solche bezeichnet worden sind, im Clubhaus zur Einsicht durch die Stimmberechtigten aufzulegen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern während der Auflagefrist von zwei Monaten keine Einsprachen dagegen vorgebracht werden.

Einsprachen sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Beschlussfassung

Art. 33

Die Vereinsversammlung kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Beschlüsse fassen und Wahlen treffen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Statuten die Anwesenheit einer Mindestzahl von Stimmberechtigten verlangen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Beschlussfassungen hat der Vorsitzende im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 34

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei folgenden Beschlüssen:

- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer
- Abberufung eines oder mehrerer Rechnungsrevisoren vor Ablauf der Amtsdauer
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen juristischen Person.

Art. 35

Wenn mehrere Vorschläge zur gleichen Sache zum Entscheid gelangen und keiner das absolute Mehr erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, bei welcher das relative Mehr entscheidet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern der Vorstand oder die Vereinsversammlung nicht die geheime Abstimmung verfügen. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

VORSTAND

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 36

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich aus drei bis neun Personen zusammen. Die Bezeichnung der Vorstandsfunktionen und die Aufteilung der Aufgaben bleiben dem Vorstand vorenthalten.

Befugnisse

Art. 37

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er verfügt über alle notwendigen Befugnisse, sofern diese nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Anwendung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung der der Vereinsversammlung vorzulegenden Geschäfte
- Genehmigung von Reglementen
- Einberufung und Vorbereitung von Vereinsversammlungen
- Durchführung aller Massnahmen, die einem ausgeglichenen Finanzhaushalt dienen
- Wahl der Spielkommission
- Wahl von weiteren ständigen oder ad hoc Kommissionen nach Bedarf
- Bestimmung des Geschäftsjahres.

Organisation

Art. 38

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das relative Mehr.

Der Präsident/Tagespräsident (je nach dem, wie das Amt besetzt ist) stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/Tagespräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von zwei Mitgliedern.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39

Der Vorstand ist der alleinige Vertreter des Vereins gegenüber Dritten. Die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Spielkommission

Art. 40

Die Spielkommission setzt sich aus dem Spielleiter, welcher dem Vorstand angehört, und zwei bis vier Mitgliedern zusammen.

Sie organisiert und überwacht den gesamten Spielbetrieb und übernimmt die Durchführung von Turnieren. Sie stellt ihre Anträge an den Vorstand.

Der Spielleiter hat zuhanden der Vereinsversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 41

Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 42

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins inkl. Bücher und Belege zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Ohne Vorhandensein eines schriftlichen Berichtes kann die Vereinsversammlung nicht über die Jahresrechnung entscheiden. Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Vereinsversammlung beizuwohnen.

Die Rechnungsrevisoren haben ihre Aufgabe gemäss den Bestimmungen von Art. 728 ff OR zu erfüllen.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Auflösung und Fusion

Art. 43

Die Auflösung und Liquidation des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch Beschluss einer dafür eigens einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Aus dem Liquidationsergebnis sind in erster Linie die Anteilsscheine zum Nominalwert zurückzubezahlen. Ohne gegenteiligen Vereinsversammlungsbeschluss ist ein allfälliger Liquiditätsüberschuss der Einwohnergemeinde Port für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

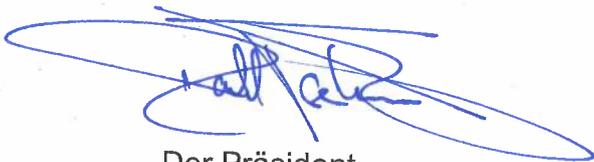
Inkrafttreten

Art. 44

Die vorliegenden revidierten Statuten treten mit dem Beschluss der Vereinsversammlung vom 13. März 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. März 2017.

Port, 15. Mai 2024

Tennisclub Port



Der Präsident
Raphael Tschanz



Der Vizepräsident
Yanick Herzog